



Turn- und Sportverein 1893 Aschaffenburg-Leider e.V.



SATZUNG

Neufassung vom 06.04.2015

- zuletzt geändert mit Beschluss JHV vom 10.03.2017 (§13 Abs. 5) -

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein "Turn- und Sportverein 1893 Aschaffenburg-Leider e.V." mit Sitz im Aschaffener Stadtteil Leider verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter Vereinsnummer 52 eingetragen.

(2) Zweck der Körperschaft ist die Pflege und Förderung des Gemeinwohls, der Allgemeinheit und des Ehrenamtes im Bereich des Sports und den damit einhergehenden sportlichen Veranstaltungen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- ⑨ Abhalten von Training, Turn-, Sport- und Spielübungen sowie sportlichen Veranstaltungen im Bereich der Abteilungen. Dazu gehören u.a. Fußball, Boxen, Turnen, Fitness, Rhönrad, Cardio- und Ausdauersport
- ⑨ Instandhaltung der dazu notwendigen Geräte, Gebäude und Platzanlagen
- ⑨ Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- ⑨ Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern

(3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV e.V. vermittelt.

(4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV, den entsprechenden Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt Aschaffenburg an.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt-

und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

)

(3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen

Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(9) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 7 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

(10) Vergütungen an Vorstände und andere für den Verein ehrenamtlich tätige Personen dürfen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in einem angemessenen Rahmen vereinbart werden. Dabei sind die steuerlichen Vorschriften (Reisekostensätze, Ehrenamtspauschalen) zu beachten.

§ 5 Auflösung

(1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn

1. die Zahl der Mitglieder unter 20 einschließlich der Ehrenmitglieder gesunken ist.
2. die Auflösung in einer Mitgliederversammlung mit der den Mitgliedern fristgerecht zuvor bekannt gemachten Tagesordnung beschlossen wird (siehe auch § 13 Abs. 4)

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

1. an die Stadt Aschaffenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Anzahl ist nicht begrenzt.

)

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Erteilung der vom Verein verlangten Auskünfte bei der Geschäftsstelle zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters.

(3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an und ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

(4) Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden (Ausnahme Vorstandssitzung: § 15 Abs. 6).

(5) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig, d.h. jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum Halbjahres- bzw. Jahresende veranlasst werden. Die Erklärung muss durch einfachen Brief gegenüber dem Vorstand erfolgen. Für die Wirksamkeit ist der Eingang der Erklärung

bei der Geschäftsstelle des Vereins maßgebend.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und / oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft oder grob unsportlich verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Der Ältestenrat soll in beratender Funktion in den Ausschlussvorgang eingebunden werden. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 500.
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.

- (6) Jedes ausscheidende ordentliche Mitglied hat die Beiträge für das begonnene Halbjahr in voller Höhe zu erbringen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 10-13)
- b) der Vereinsausschuss (§14)
- c) der Vorstand (§15)

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben in jederzeit widerruflicher Weise auf den Vorstand übertragen.

§ 11 Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Festsetzung des Etats für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Festsetzung der Beiträge und ggf. Rücklagenbildung sowie über Sonderabteilungsbeiträge (Beitragsordnung),
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, bis zu drei Vertretern, des Schatzmeisters, der Beisitzer, der beiden Kassenprüfer, des Schriftführers, des Ältestenrates und ggf. eines Jugendleiters, für die

Dauer von zwei Jahren.

- e) einen Wahlausschuss, der Wahlvorgänge leitet,
 - f) die Ernennung zu Ehrenmitgliedern/ -vorsitzenden,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) die Auflösung des Vereins bzw. dessen Abteilungen,
 - i) die Bestellung der Liquidatoren im Falle der Auflösung des Vereins.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht werden.
- (3) Der Schriftführer oder sein Vertreter hat über jede Mitgliederversammlung und insbesondere über die Versammlungsbeschlüsse ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Schrift- bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe des Tagungsortes und des Termins sowie der Tagesordnung schriftlich (dazu gehört auch jegliche elektronische Post und Email) einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zur Post gegeben werden. Eine formlose Ankündigung soll mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Die Tagesordnung muss mindestens den Bericht und die Entlastung des Vorstandes beinhalten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn,
- a) die Interessen des Vereins es erfordern und der Vorstand es mit einfacher Mehrheit beschließt,
 - b) mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr) dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

In diesem Falle muss die Versammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Der Inhalt der Beschlüsse ist im Protokoll festzuhalten.
- (4) Änderungen der Satzung können nur vom Vorstand oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder, und von diesen schriftlich beim Vorstand, spätestens einen Monat vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung, beantragt werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit ist auch für den Beschluss über die Auflösung des Vereines erforderlich. Eine Änderung des Vereinzwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Wahlen erfolgen geheim, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Abstimmung offen durchzuführen. Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl des Jugendleiters sind Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (7) Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung angefochten werden. Sie sind vom Schriftführer oder einem Mitglied des Vorstandes zu protokollieren.
- (8) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 14 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern, dem Ältestenrat, den Kassenprüfern und ggf. dem Jugendleiter, sowie ggf. einem Wahlausschuss.

(2) Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen gewählt und nur in der Versammlung der Mitglieder bestätigt.

(3) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden, ggf. Ehrenvorsitzenden und mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern über 50 Jahren. Der Ältestenrat entscheidet über persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren. Näheres regelt die Ehrenordnung.

(4) Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(5) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schatzmeister, den Beisitzern und dem Schriftführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand kann die Wahrnehmung der Geschäfte einer Geschäftsführung übertragen. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 2.000,00 für den Einzelfall bzw. bei

Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 2.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung (ist kein Vorstand vorhanden, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter),
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht durch den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands können sich in der Vorstandssitzung schriftlich gegenseitig zur Vertretung bevollmächtigen. Ein Vertretener kann in diesem Fall sein Stimmverhalten festlegen.

- (7) Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

- (8) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse. Er hat hierüber Buch zu führen. Die jährliche Revision ist in § 16 geregelt.

- (9) Der Schriftführer führt die Protokolle aller Sitzungen und Versammlungen und unterstützt ggf. die notwendigen Vereinsverwaltungsaufgaben.

(10) Die Beisitzer haben unterstützende und beratende Funktion.

§ 16 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 17 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren.

(3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

(4) Alle Abteilungen unterstützen sich gegenseitig.

§ 18 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 19 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus

der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 22 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 23 Ergänzende Vereinsordnungen

(1) Der Vorstand erlässt zum Zwecke detaillierterer Regelungen Vereinsordnungen, die nicht Teil der Satzung sind, sondern diese ergänzen. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Ergänzende Vereinsordnungen sind:

- die Beitragsordnung
- die Ehrenordnung und
- die Jugendordnung.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung (Neufassung) wurde in der Mitgliederversammlung am 24.04.2015 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zeitgleich tritt die bis dato bestehende Satzung außer Kraft.

Michael Zimmer
Stellvertreter Vorsitzender